

Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Geltung der Vorwarnstufe

vom 3. November 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt gemäß § 2 Absatz 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 19. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1196) bekannt, dass am heutigen Tag der Schwellenwert für den Belastungswert Normalstation von 650 an fünf aufeinanderfolgenden Tage überschritten wurde.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 19. Oktober 2021 gilt ab Freitag, den 5. November 2021, die Vorwarnstufe.

Dresden, den 3. November 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt